I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Gewerbegebiete - GE

1.1.1 Gewerbegebiete GE^1 - GE^4

1.1.1.1 Einzelhandelsbetriebe und Handwerksbetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher sind innerhalb der Gewerbegebiete GE^1-GE^4 gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO nicht zulässig, wenn das angebotene Sortiment ganz oder teilweise den Waren (WB)* der nachstehenden Liste zuzuordnen ist.

Hierbei kann die Ergänzung eines ansonsten zulässigen Sortiments durch einzelne Warenklassen oder -arten nachstehender Liste ausnahmsweise unberücksichtigt bleiben, wenn der Antragsteller nachweist, daß von dem ergänzten Sortiment keine schädlichen Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO ausgehen.

- Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren (WB 00 - 13);
- Wasch- und Putzmittel, Hygieneartikel, Körperpflegemittel (WB 15 - 18);
- Textilien, Bekleidung, Pelzwaren, Schuhe, Leder- und Galanteriewaren (WB 19 - 36),
 - ohne Bodenfliesen und Bodenbelag als Bahnenware (WB 212, 214, 218);
- Rundfunk, Fernsehen und phonotechnische Geräte (WB 37);

* WB = Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik, Ausgabe 1978, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden.

- Elektrotechnische Geräte für den Haushalt (WB 391, 392)
 einschließlich Wohnraumleuchten (WB 3930, 3932, 3927);
- Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren, Schmuck, Spielwaren, Musikinstrumente (WB 40 - 47);
- Wohn- und Küchenmöbel (WB 492 - 498);
- Antiquitäten, Holz-, Korb-, Kork-, Flecht-, Schnitz- und Formstoffwaren, Kinderwagen (WB 50, 51);
- Papier, Papierwaren, Schreib- und Zeichenmaterial, Druckereierzeugnisse, Büroorganisationsmittel (WB 52 - 57);
- Camping- und Sportartikel, Handelswaffen, Bastelsätze (WB 652, 653, 655 - 659);
- Tafel-, Küchen-, u.ä. Haushaltsgeräte (WB 66);
- Heiz- und Kochgeräte, Kühl- und Gefriermöbel, Wasch- und Geschirrspülmaschinen für den Haushalt (WB 67);
- Mopeds, Mofas, Fahrräder (WB 7803 - 7809);
- Nähmaschinen (WB 819);
- Arzneimittel und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse (WB 87);
- Heim- und Kleintierfutter, zoologische Artikel, lebende Tiere (WB 96).

Zulässig sind abweichend hiervon Handwerksbetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung stammt und der Betrieb aufgrund der von ihm ausgehenden Emissionen typischerweise nur in einem Gewerbe- oder Industriegebiet zulässig ist.

1.1.1.2 Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauNVO werden in den Gewerbegebieten GE^1-GE^4 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebs-

leiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zugelassen.

1.1.1.3 Für die Bereiche Gewerbegebiete GE^1-GE^4 werden Ausnahmen von den Höhenbeschränkungen zugelassen. Die Ausnahmen gelten nur für Schornsteine, Dampferzeuger, Kühltürme und Silos sowie für Anlagen zur Luftreinhaltung und untergeordnete Dachaufbauten, deren Errichtung auf dem Gelände innerhalb der festgesetzten Höhen technisch nicht möglich ist. Die jeweiligen Ausnahmen sind auf die sich aus immissionsschutzrechtlichen Gründen technisch notwendige Höhe zu beschränken.

1.1.1.4 Innerhalb der Gewerbegebiete GE^1-GE^4 wird gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO festgesetzt, daß Tankstellen gemäß § 8 Abs. 2 Ziffer 3 BauNVO nicht zulässig sind.

1.1.2 Gewerbegebiet GE^1

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB werden folgende schallschutztechnische Anforderungen an die Anlagen einschließlich der Nebeneinrichtungen und der betrieblichen Verkehrsgeräusche im GE^1 festgesetzt:

Die im folgenden genannten baulichen und technischen Maßnahmen zur Minderung der Betriebsgeräusche müssen so ausgeführt werden, daß die Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche der in dem GE^1 zulässigen Anlagen einschließlich der Geräusche des Freiflächenverkehrs vor den vom Lärm am stärksten betroffenen Fenstern der Nachbarwohnhäuser auf der Parzelle 2510 60 dB(A) während der Tageszeit (6.00 bis 22.00 Uhr) und 45 dB(A)

während der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) nicht überschreiten. Für die Ermittlung der Beurteilungspegel sind die Vorschriften der TA Lärm 1968 maßgebend.

Zur Wohnbebauung hin dürfen keine öffenbaren Fenster bzw. Lichtbänder von Produktionshallen bestehen. Das Fensterglas bzw. die Lichtbänder selbst müssen aus mindestens 7 mm dickem Drahtglas bestehen. Die nördlichen Wände von Produktionshallen in Richtung Wohnbebauung müssen ein Schalldämmaß von mindestens R'm = 39 dB haben. Die Dächer der Produktionshallen müssen ein Schalldämmaß von mindestens R'm = 18 dB haben. Die Tore in der Nord-, West- und Südseite der gesamten Produktionsanlage müssen ein Schalldämmaß von mindestens R'm = 20 dB haben. Die Be- und Entlüftung der Gebäude hat schallgemindert zu erfolgen.

1.1.3 Gewerbegebiet GE^2

Gemäß § 1 Abs. 4 und Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, daß in dem Gewerbegebiet GE^2 nur nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe zulässig sind.

1.1.4 Gewerbegebiet GE^3

1.1.4.1 Gemäß § 1 Abs. 4 und Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, daß in dem Gewerbegebiet GE^3 nur Produktionseinrichtungen und -anlagen betrieben werden dürfen, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

1.1.4.2 Gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO wird festgesetzt, daß in dem GE^3 die Wohnbebauung auf den Flurstücken Nr. 770/252, 1574 und 1577 erweitert, geändert und erneuert werden darf, wenn keine neuen Wohneinheiten geschaffen werden.

1.1.5 Gewerbegebiet GE^4

Gemäß § 1 Abs. 4 und Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, daß in dem Gewerbegebiet GE^4 nur Produktionseinrichtungen und -anlagen betrieben werden dürfen, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Ausnahmsweise sind Tischlereien oder Schreinereien zulässig, wenn die Produktionsanlagen in Gebäuden betrieben werden und Nebeneinrichtungen, die mit den Produktionsanlagen in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und sich außerhalb der Produktionsgebäude befinden, schallgemindert betrieben werden. Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzten schallschutztechnischen Anforderungen an die Anlagen im GE^4 einschließlich der Nebeneinrichtungen und der betrieblichen Verkehrsgeräusche auf den Betriebsgrundstücken des GE^4 müssen so ausgeführt werden, daß die Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche der in dem GE^4 zulässigen Anlagen einschließlich der Geräusche des Freiflächenverkehrs vor den von Lärm am stärksten betroffenen Fenstern der Nachbarwohnhäuser auf den Parzellen Nr. 2114 und 2117 60 dB(A) während der Tageszeit (6.00 bis 22.00 Uhr) und 45 dB(A) während der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) nicht überschreiten. Für die Ermittlung der Beurteilungspegel sind die Vorschriften der TA Lärm 1968 maßgebend.

1.2 Sondergebiet - SO - mit der Zweckbestimmung Großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Ziffer 2 BauNVO

1.2.1 Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 und § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, daß innerhalb des Sondergebietes Einzelhandelsbetriebe und

Handwerksbetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher nicht zulässig sind, wenn das angebotene Sortiment ganz oder teilweise den Waren (WB)* der nachstehenden Liste zuzuordnen ist.

Hierbei kann die Ergänzung eines ansonsten zulässigen Sortiments durch einzelne Warenklassen oder -arten nachstehender Liste ausnahmsweise unberücksichtigt bleiben, wenn der Antragsteller nachweist, daß von dem ergänzten Sortiment keine schädlichen Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO ausgehen.

- Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren (WB 00 - 13);
- Wasch- und Putzmittel, Hygieneartikel, Körperpflegemittel (WB 15 - 18);
- Textilien, Bekleidung, Pelzwaren, Schuhe, Leder- und Galanteriewaren (WB 19 - 36),
 - ohne Bodenfliesen und Bodenbelag als Bahnenware (WB 212, 214, 218);
- Rundfunk, Fernsehen und phonotechnische Geräte (WB 37);
- Elektrotechnische Geräte für den Haushalt (WB 391, 392)
 einschließlich Wohnraumleuchten (WB 3930, 3932, 3927);
- Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren, Schmuck, Spielwaren, Musikinstrumente (WB 40 - 47);
- Wohn- und Küchenmöbel (WB 492 - 498);
- Antiquitäten, Holz-, Korb-, Kork-, Flecht-, Schnitz- und Formstoffwaren, Kinderwagen (WB 50, 51);

* WB = Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik, Ausgabe 1978, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden.

- Papier, Papierwaren, Schreib- und Zeichenmaterial, Druckereierzeugnisse, Büroorganisationsmittel (WB 52 - 57);
- Camping- und Sportartikel, Handelswaffen, Bastelsätze (WB 652, 653, 655 - 659);
- Tafel-, Küchen-, u.ä. Haushaltsgeräte (WB 66);
- Heiz- und Kochgeräte, Kühl- und Gefriermöbel, Wasch- und Geschirrspülmaschinen für den Haushalt (WB 67);
- Mopeds, Mofas, Fahrräder (WB 7803 - 7809);
- Nähmaschinen (WB 819);
- Arzneimittel und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse (WB 87);
- Heim- und Kleintierfutter, zoologische Artikel, lebende Tiere (WB 96).

Zulässig sind abweichend hiervon Handwerksbetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung stammt und der Betrieb aufgrund der von ihm ausgehenden Emissionen typischerweise nur in einem Gewerbe- oder Industriegebiet zulässig ist.

1.2.2 Beschränkung der Verkaufs- und Geschoßfläche gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO

SB-Lebensmittel

Maximal zulässige gesamte Verkaufsfläche	2.000 m²
Maximal zulässige Geschoßfläche	2.600 m²

Möbelmarkt

Maximal zulässige gesamte Verkaufsfläche	6.000 m²
Maximal zulässige Geschoßfläche	9.000 m²

Elektrohandel

Maximal zulässige gesamte Verkaufsfläche	400 m²
Maximal zulässige Geschoßfläche	600 m²

Verkaufsfläche ist die Fläche, die dem Verkauf dient einschließlich der Gänge, Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen für Einrichtungsgegenstände und Schaufenster, soweit sie dem Kunden zugänglich sind, sowie Freiverkaufsflächen, soweit sie nicht nur vorübergehend genutzt werden.

Überdachte Verkaufsfläche ist die Verkaufsfläche ohne die Verkaufsfläche im Freien.

1.2.3 Abweichend von Ziffer 1.2.1 sind für den SB-Lebensmittelsupermarkt folgende Warengruppen zulässig

In dem SB-Lebensmittelsupermarkt sind folgende Warengruppen zulässig:

WB 00 - 13	Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren
WB 3559	Zigarettenpapier, Filterpatronen, Pfeifenreiniger, Einwegspitzen u.ä. Verbrauchsartikel für Raucher
aus WB 982	Rohstoffe und Vorerzeugnisse für Getränke, a.n.g., Rohkakao, -zucker, -tabak ohne: WB 9823 Rohbranntwein, gereinigte Spirituosen, Korn- und Weindestillate
WB 983	Rohstoffe und Vorerzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs für Nahrungsmittel, a.n.g.

Für die Gruppe WB 66 Tafel-, Küchen- u.ä. Haushaltsgeräte (ohne elektrische) wird die zulässige Verkaufsfläche innerhalb des SB-Lebensmittelsupermarktes auf insgesamt maximal 100 m² festgesetzt.

Für die Gruppen WB 15 - 18 Wasch- und Putzmittel, Hygieneartikel, Körperpflegemittel wird die zulässige Verkaufsfläche auf zusammen maximal 200 m² festgesetzt.

Für die Gruppe WB 96 Heim- und Kleintierfutter, zoologische Artikel, lebende Tiere, a.n.g., wird die zulässige Verkaufsfläche auf insgesamt maximal 50 m² festgesetzt.

Weitere Randsortimente für hier nicht ausdrücklich zugelassene Warengruppen dürfen auf ingesamt maximal 300 m² geführt werden.

1.2.4 Abweichend von Ziffer 1.2.1 sind für den Möbelmarkt folgende Warengruppen zulässig

In dem Möbelmarkt sind folgende Warengruppen zulässig:

WB 49	Schulmöbel, Ladeneinrichtungen u.ä.; Wohn- und Küchenmöbel (ohne Korb-, Garten- und Campingmöbel)
WB 50	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke, Antiquitäten
WB 51	Holz-, Korb-, Kork-, Flecht-, Schnitz- und Formstoffwaren, a.n.g, Kinderwagen
WB 589	Büromöbel

WB 64	Garten- und Campingmöbel
WB 6806	Spültische, Spülbecken und deren Unterbauten

Die Verkaufsfläche des Nebensortimentes darf 600 m² nicht überschreiten. Das Angebot für die einzelnen Nr. des Warenverzeichnisses ist auf jeweils 100 m² maximal begrenzt. Auf dieser Verkaufsfläche für das Nebensortiment dürfen mit Ausnahme der WB 00-13 diejenigen Warengruppen geführt werden, die für das Sondergebiet grundsätzlich ausgeschlossen worden sind.

1.2.5 Abweichend von Ziffer 1.2.1 sind für den Elektrohandel folgende Warengruppen zulässig

In dem Elektrohandel dürfen folgende Warengruppen geführt werden:

WB 37	Rundfunk-, Fernseh- und phonotechnische Geräte
WB 38	Geräte und Einrichtungen der Elektrizitätserzeugung, -umwandlung und -verteilung
WB 39	Elektrotechnische Geräte, a.n.g.
WB 67	Heiz- und Kochgeräte, Kühl-, Gefriermöbel, Wasch- und Geschirrspülmaschinen für den Haushalt
WB 9421	Gebrauchte Rundfunk-, Fernseh- und phonotechnische Geräte (Ankauf nur im Zusammenhang mit Verkauf von Neugeräten)

1.2.6 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO

Gemäß § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO wird festgesetzt, daß auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO nicht zulässig sind. Als Ausnahme gemäß § 31 BauGB können innerhalb des Sondergebietes Kioske und Verkaufsstände bis zu einer Größe von insgesamt 40 m² zugelassen werden, die Waren zum direkten Verbrauch oder Verzehr anbieten. Gemäß § 14 Abs. 2 wird festgesetzt, daß solche Nebenanlagen zulässig sind, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen.

1.2.7 Zulässigkeit einer Tischlerwerkstatt

In dem Sondergebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe ist auch eine Tischlerwerkstatt mit einer Nutzfläche von 500 m² in Zusammenhang mit dem Möbelmarkt zulässig.

2. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstige Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

2.1 Für die Bepflanzung der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzten "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern" sind für eine lückenlose Bepflanzung von Bäumen und Sträuchern heimische Gehölze wahlweise zu verwenden:

Stieleiche, Traubeneiche, Buche, Eberesche, Feldahorn, Haselnuß, Traubenkirsche, Weißdorn, Schlehe, Wildrose, Liguster, Himbeere, Brombeere, Hainbuche, Winterlinde und Rote Heckenkirsche, Schneeball.

Notwendige Zugänge und Zufahrten zu den Grundstücken bzw. Betriebsumfahrten sind von der Bepflanzungsvorschrift ausgenommen.

2.2 Bei der Errichtung von Pkw-Stellplätzen für Inhaber, Bedienstete oder Besucher muß je angefangene sechs Stellplatzeinheiten mindestens ein heimischer, großkroniger Baum gepflanzt werden. Zur Pflanzzeit muß der Stamm, gemessen in 1 m Höhe über der Stellplatzfläche, mindestens 0,20 m Umfang aufweisen.

3. <u>Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB</u>

3.1 Gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauBG sind Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 20 cm, gemessen in 1 m Höhe über Gelände, in den Baugebieten außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu erhalten. In den überbaubaren Grundstücksflächen sind diese Bäume zu erhalten, bis das Grundstück baulich genutzt wird.

4. Stellplätze und Garagen

4.1 In den Allgemeinen Wohngebieten - WA - sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO Stellplätze und Garagen im Sinne des § 12 Abs. 6 BauNVO nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig.

II. KENNZEICHNUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 5 BAUGB

1. Gewerbelärm

Die im Bebauungsplan mit der Darstellung LG bezeichneten Allgemeinen Wohngebiete werden gemäß § 9 Abs. 5 BauGB als Baugebiete, die durch Gewerbelärm vorbelastet sind, gekennzeichnet (vgl. Begründung zum Bebauungsplan).

2. Verkehrslärm

Die im Bebauungsplan mit der Darstellung LV bezeichneten Baugebiete werden gemäß § 9 Abs. 5 BauGB als Baugebiete, "die straßenseitig durch Verkehrslärm der Bundesstraße 484 vorbelastet sind", gekennzeichnet. Durch diese Kennzeichnung sollen die jetzigen und zukünftigen Bewohner darauf hingewiesen werden, daß bestimmte Vorbelastungen durch Lärm vorhanden sind, die gegebenenfalls bauliche Maßnahmen o.ä. zur Folge haben können.

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEMÄSS § 9 ABS. 6 BAUGB

1. Deutsche Bundesbahn

Das Bundesbahnbetriebsgelände wurde nachrichtlich aufgenommen und als Sondervermögen des Bundes "Bundesbahngelände" gekennzeichnet.

2. Überschwemmungsgebiet

Die Grenzen des gesetzlich geltenden Überschwemmungsgebietes der Agger wurden aus dem Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen.

3. Fläche der Agger

Die Wasserfläche der Agger wurde nachrichtlich übernommen.

IV. HINWEIS

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde und -befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande NRW (Denkmalschutzgesetz-DSchG) vom 11.03.1980 (GV.NW. S 226/SGV.NW. 224) dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn unmittelbar zu melden. Dessen Weisung für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Dieser Textteil ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 69
- Overath, Weberstraße/Wiesenauel -

Der Bebauungsplan Nr. 69 - Overath, Weberstraße/Wiesenauel - ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom o8.12.1986 (BGBl. I. S. 2254) durch Beschluß des Rates der Gemeinde Overath vom 28.o9.1988 aufgestellt worden.

Overath, den o5.o3.199o

.....
Bürgermeister / Ratsmitglied

Der Beschluß des Rates der Gemeinde Overath zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes vom 28.o9.1988 wurde am o6.1o.1988 ortsüblich bekanntgemacht.

Overath, den o5.o3.199o

.....
Gemeindedirektor

Die öffentliche Darlegung und Anhörung hat gemäß § 3 (1) BauGB vom o1.o6.1989 bis 2o.o6.1989 stattgefunden.

Overath, den o5.o3.199o

.....
Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan Nr. 69 ist gemäß § 3 (2) BauGB auf Grund des Ratsbeschlusses vom 25.o4.199o in der Zeit vom 14.o5.199o bis 15.o6.199o öffentlich ausgelegt worden. Die Offenlegung wurde am o3.o5.199o ortsüblich bekanntgemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 3o.o4.199o von der Auslegung benachrichtigt.

Overath, den 14.o9.199o

.....
Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan Nr. 69 ist gemäß den §§ 4 und 28 der GO für das Land NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.o8.1984 (GV. NW S. 476) in Verbindung mit § 1o BauGB und § 81 BauO NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.o7.1984 (GV. NW S. 419) vom Rat der Gemeinde Overath am 29.o8.199o als Satzung beschlossen worden.

Overath, den 14.o9.199o

.....
Bürgermeister / Ratsmitglied

Dieser ~~Plan~~ Text wurde gemäß § 11 BauGB am 31.10.1990 angezeigt.
Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 11. Dez. 1990
Az.: 31.2.12 - 7701 - 94.90

Köln, den 11. Dez. 1990

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrag

Kuppers

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten bzw. die Mitteilung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 Abs. 3 BauGB sowie die Mitteilung, daß der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, ist gemäß § 12 BauGB am erfolgt.

Overath, den

Gemeindedirektor Bürgermeister